

Satzung des Gesamtelternbeirats der Ulmer Kindertagesstätten und Schülerhorte

Entwurf vom 15.10.2014

Präambel

Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern findet auch im vorschulischen Bereich zunehmend in öffentlichen Betreuungseinrichtungen statt. Diese Einrichtungen unterstützen die Eltern und Erziehungsberechtigten¹ bei der Betreuung und Erziehung der Kinder und ermöglichen den Eltern eine geregelte Berufstätigkeit. Auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) des Landes Baden-Württemberg vertritt der GEB die Interessen der Elternschaft der Stadt Ulm. Anlass zur Neuformulierung dieser Satzung ist die Aufnahme des GEB als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Ulm (Gemeindedrucksache 326/14).

§ 1 – Name und Sitz

(1) Der Gesamtelternbeirat (künftig: GEB) ist das Organ der Eltern und Erziehungsberechtigten sowie deren Kinder, die in Ulmer Kindergärten, Kindertagesstätten, Krippen und Horten (künftig: Kindertageseinrichtungen) betreut werden. Vertreten sind die Kindertageseinrichtungen aller Träger. Träger im Sinne der Satzung sind die Stadt Ulm, die evangelische Kirche, die katholische Kirche, sowie alle der Kategorie „freie Träger und Betriebseinrichtungen“ zuzuordnenden weiteren Träger, Elterninitiativen und Betriebe.

(2) Der Verein trägt den Namen „Gesamtelternbeirat der Ulmer Kindertagesstätten und Schülerhorte“. Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Ulm/Donau.

§ 2 – Ziele und Aufgaben des GEB

(1) Ziele und Aufgaben der Arbeit des GEBs ist es, die Anregungen, Wünsche, Kritiken der Eltern und deren Kinder gegenüber der Verwaltung der Stadt Ulm und den einzelnen Trägern zu vertreten. Der GEB unterstützt die Kommunikation und Zusammenarbeit von Elternbeiräten, Erzieherinnen, Elternhaus, Träger und Stadtverwaltung. Er nimmt aktiv an der Gestaltung der Rahmenbedingungen für die institutionalisierte Kinderbetreuung teil.

(2) Die Ziele des GEB werden durch die Mitgestaltung der Erziehungsarbeit in den Ulmer Kindertageseinrichtungen und durch Einflussnahme auf kommunale, kirchliche oder landesweite kinder- und familienpolitische Entscheidungen verfolgt. Die unmittelbare Behandlung und Lösung drängender Probleme und die Vermittlung der Arbeit der Kindertageseinrichtungen, der Elternbeiräte und des GEBs in der Öffentlichkeit sind weitere Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 3 – Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr.

¹ Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind die delegierten Elternvertreter aus den jeweiligen Einrichtungen. Der Elternbeirat jeder Einrichtung bestimmt zu Beginn des Kindergartenjahres einen (bei ein- und zweigruppigen Einrichtungen) oder zwei Vertreter (bei mehr als zweigruppigen Einrichtungen) für den GEB. Die delegierten Elternvertreter können aus dem gewählten Elternbeirat stammen, oder werden vom Elternbeirat benannt. Es können nur Elternvertreter benannt werden, wenn mindestens ein Kind, für das sie erziehungsberechtigt sind, in der jeweiligen Einrichtung betreut wird.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) wenn kein Kind des Mitglieds als Erziehungsberechtigten mehr in einer Einrichtung betreut wird,
- c) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Endet die Betreuung des Kindes eines Vorstandsmitgliedes, so bleibt das Vorstandsmitglied im Verein bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Ein Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Ziele des GEBs verstößt. Dem Mitglied ist eine persönliche Anhörung einzuräumen. Der Ausschluss muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5 – Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens vierzehn gewählten Vertretern der Vereinsmitglieder. Die Vertreter sollen die verschiedenen Träger der Einrichtungen in Ulm bezogen auf ihren Anteil im Platzangebot repräsentieren.

(2) Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer sowie einen Kassenwart.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand tagt mindestens fünfmal pro Geschäftsjahr. Hierzu lädt der Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand ist wahl- und beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse finden mit einfacher Mehrheit statt. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt. Auf Verlangen von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(5) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Ein geschlossener Rücktritt des gesamten Vorstands hat im Rahmen einer Vollversammlung stattzufinden.

§ 7 – Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(2) Die Gruppe der jeweils zu einem Träger gehörenden delegierten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mehrere Vorstandsmitglieder. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder pro Träger ergibt sich aus der Anzahl der Gruppen, die der jeweilige Träger im Kindergartenjahr betreibt. Angestrebt wird, pro angefangene 25 Gruppen ein Vorstandsmitglied zu wählen. Die Zahl darf im Rahmen der Anzahl von Vorstandsmitgliedern § 6 Absatz 1 Satz 1 unter- oder überschritten werden.

(3) Die Wahl des Vorstandes wird durch den Wahlvorstand, der aus der Mitte des GEBs bestimmt wird, durchgeführt. Auf Antrag ist die Wahl des Vorstandes geheim.

§ 8– Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand organisiert die Öffentlichkeitsarbeit. Er ist Ansprechpartner der Stadtverwaltung sowie der Träger in allen Belangen der Eltern und Kinder in den Einrichtungen. Er entsendet Vertreter des GEB in die Gremien und Arbeitskreise der Stadt und der Träger, die sich mit der Organisation der Kinderbetreuung beschäftigen. Diese Vertreter sind in der Regel Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand unterstützt die Arbeit der Elternvertreter in den einzelnen Einrichtungen. In Konfliktfällen kann er von allen Eltern und Erziehungsberechtigten, von Elternvertretern, von Mitarbeitern einzelner Einrichtungen, oder von Funktionsträgern der Stadtverwaltung oder der einzelnen Trägern angerufen werden.

§ 9 – Mitgliederversammlung

(1) Auf Einladung des Vorsitzenden trifft sich der GEB jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Versammlung soll frühestens im November, spätestens im Januar des Kindergartenjahres abgehalten werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es können zusätzliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand anberaumt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende vereinsrechtliche Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
- b) Wahl des Vorstandes (§ 7),
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- d) Vereinsauflösung (§ 11).

(3) Beschlüsse finden mit einfacher Mehrheit statt. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Vorsitzende hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(5) Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Für diesen Zweck wählt die Versammlung zu Beginn einen Schriftführer. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

(6) Die Mitgliederversammlungen des GEBs sind öffentlich. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand kann eine Versammlung für nicht öffentlich erklären.

§ 10 – Kasse des GEB

(1) Die Kasse des GEB dient der Deckung von Ausgaben der Mitglieder des Vorstands für Verbrauchsmaterialien und Kommunikationskosten sowie der Durchführung von Veranstaltungen.

(2) Zu jedem Kindergartenjahr werden von den Elternbeiräten aller Einrichtungen Mitgliedsbeiträge erhoben. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist. Darüber hinaus können Spenden für die Kasse des GEB entgegengenommen werden.

(3) Der Kassenwart führt die Kasse im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes. In der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Kassenwart dem GEB einen Kassenbericht.

§ 11 – Auflösung des GEBs als Verein und Anfall des Vermögens des GEBs

(1) Über die Auflösung des GEBs als Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Das Vermögen des GEBs fällt bei Auflösung des Vereins zu gleichen Teilen den Kassen der Elternbeiräte aller Einrichtungen zu zur ausschließlich gemeinnützigen Förderung der Ulmer Kindertageseinrichtungen.

§ 12 – Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beitragsordnung des Gesamtelternbeirats der Ulmer Kindertagesstätten und Schülerhorte

vom 15. Oktober 2014

Für die Mitgliedschaft im GEB wird von jedem Elternbeirat einer Einrichtung pro Kindergartenjahr ein Beitrag erhoben. Der Beitrag beträgt pro Gruppe in der Einrichtung € 5,00. Der Beitrag kann auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bar entrichtet oder auf das Konto des GEB überwiesen werden.